

Anerkennungsverfahren

BESCHIED

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes des

[REDACTED] geb. am [REDACTED] 1983 in [REDACTED] Nigeria

AZR-Nummer(n): 150529012582

alias:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Sürig, Goritzka, Anuschewski
Außer der Schleifmühle 54
28203 Bremen

ergeht folgende Entscheidung

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 27.04.2017 (Az.: [REDACTED] - 232) zu Ziffer 4 wird das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Nigeria **festgestellt**.
2. Die mit Bescheid vom 27.04.2017 (Az.: [REDACTED] - 232) erlassene Abschiebungsandrohung wird **aufgehoben**.

Begründung:

Der Antragsteller, nigerianischer Staatsangehöriger, christlicher Religionszugehörigkeit und vom Volke der Igbo, hat bereits unter Aktenzeichen [REDACTED]-232 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

00045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Dieser Asylantrag wurde am 30.07.2018 durch Bescheid des Bundesamts vom 27.04.2017 und durch Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 30.07.2018, Az. M 27 K 17.38914, unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen.

Am 20.06.2019 stellte der Antragsteller mit Schreiben seines Rechtsanwalts vom 19.06.2019 einen Wiederaufgreifensantrag auf Feststellung von Abschiebungsverböten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

Der Antrag wurde wie folgt begründet. Der Rechtsanwalt des Antragstellers teilte mit, dass dieser an Hepatitis C erkrankt sei. Der Antragsteller stamme aus Nigeria und dort sei eine ununterbrochene Weiterbehandlung nicht gewährleistet.

Folgende ärztliche Bescheinigungen wurden vorgelegt:

- Ein ärztliches Attest vom [REDACTED] 2018. Ausgestellt von Dr. med. [REDACTED], Internist. In diesem Attest wird bescheinigt, dass der Antragsteller seit Oktober 2017 unter einer Hepatitis C vom Genotyp 1b mit erhöhten Transminasen und vor allen Dingen deutlich erhöhten Werten für Gamma GT, AP, Bili und AFP leide. Zudem wird ausgeführt, dass eine dreimonatige Therapie mit dem Medikament MAVIRET ca. 50.000 € kostet.
- Ein Laborblatt erstellt am [REDACTED] 2019. Es dokumentiert die Werte des Antragstellers während der Behandlung mit dem Medikament MAVIRET in der Zeit von 16.03 – 07.05.2019.
- Ein Laborblatt erstellt am [REDACTED] 2019 von Dr. [REDACTED] Arzt für Allgemeinmedizin und Sportmedizin. Es zeigt die allgemeinen Werte des Antragstellers während der Untersuchung.

Weiterhin liegt ein Attest des Dr. [REDACTED] vom [REDACTED] 2017 vor, wonach der Antragsteller an einem Diabetes Mellitus Typ 2 leidet, der mit Metformin und Toujeo (Glargin U300) behandelt wird.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird entsprochen, es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich Nigeria vorliegen.

Hat das Bundesamt im früheren Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind vorliegend nicht gegeben.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist im vorliegenden Fall gegeben.

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert, dass sich der der früheren Entscheidung zugrunde gelegte entscheidungserhebliche Sachverhalt nachträglich tatsächlich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat.

Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050) ein schlüssiger und objektiv geeigneter Sachvortrag erforderlich aber auch ausreichend, um das Vorliegen der Wiederaufgreifensvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bejahen. Soweit das Gesetz verlangt, dass eine Änderung der Sachlage zu Gunsten des Betroffenen vorliegt, beinhaltet dies nicht die zusätzliche Voraussetzung, dass auch die neue Entscheidung zu Gunsten des Betroffenen ergehen muss. Ausreichend ist vielmehr, dass die Änderung der Sachlage geeignet ist, sich möglicherweise zu Gunsten des Betroffenen auszuwirken.

Der Antragsteller konnte über seinen Anwalt mehrere Atteste einreichen, die seine Erkrankung und den Behandlungsbedarf dokumentieren. Diese lagen zum Zeitpunkt des ersten Verfahrens noch nicht vor.

Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche Änderung der Sachlage ist somit im vorliegenden Fall gegeben.

Aufgrund der geänderten Sachlage kann sich der Vortrag des Antragstellers bei objektiver Beurteilung zu seinen Gunsten auswirken.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt hat. Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das erste ärztliche Attest, ausgestellt am [REDACTED] 2018, belegt, dass der Antragsteller bereits vor mehr als einem Jahr Kenntnis von seiner schwerwiegenden Erkrankung hatte. Ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens wurde dennoch erst am 21. Juni 2019 gestellt. Somit hat der Antragsteller die Dreimonatsfrist nach Kenntnisnahme des Wiederaufgreifensgrundes nicht eingehalten.

Das Vorbringen ist verfristet.

Das Verfahren kann jedoch, im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, durch das Bundesamt wieder eröffnet und die bestandkräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen werden (§§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG, Wiederaufgreifen im weiteren Sinn). Insoweit besteht ein Anspruch des Antragstellers auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann nach § 49 VwVfG, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wieder aufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Danach kann ein Anspruch auf Durchführung eines erneuten Wiederaufgreifensverfahrens dann bestehen, wenn das durch § 51 Abs. 5 VwVfG eingeräumte Ermessen reduziert ist, was etwa der Fall sein kann, wenn sich die frühere Entscheidung als offenkundig rechtswidrig erweist und die Aufrechterhaltung des bestandkräftigen Bescheides schlechthin unerträglich wäre, etwa weil der Ausländer im Zielstaat der drohenden Abschiebung einer extremen individuellen existentiellen (Gesundheits-)Gefahr ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG, Urteile vom 22. Oktober 2009 - 1 C 26.08 -, BVerwGE 135, 137 = NVwZ 2010, 652 und vom 20. Oktober 2004 - 1 C 15.03 -, BVerwGE 122, 103 = NVwZ 2005, 462; Funke-Kaiser, in: AsylVfG, a. a. O., § 71 Rn. 273 m. w. N.)

Eine solche Ermessensreduzierung liegt im Fall des Antragstellers vor.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn für den Ausländer eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12, Rdnr. 37).

Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, 1 C 33.71, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, 9 C 62.87, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, 9 C 60.89, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, 9 C 9.95, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, ist in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen (vgl. BVerwG, B. v. 17.08.2011, 10 B 13/11 u. a.).

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist es erforderlich, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerwG, B. v. 17.08.2011, a. a. O.)

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, 9 C 58.96, BVerwGE 105, 383).

Ohne im Sachverhalt aufgeführte erforderliche medikamentöse Behandlung mit MIRAVET droht dem Antragsteller aufgrund der vorgetragenen Erkrankung die Verschlechterung seines Gesundheitszustands. Hinzu kommt, dass der Antragsteller an einem insulinpflichtigen Diabetes leidet, der mit Glargin behandelt wird.

Die gemäß § 60 Abs. 7 Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigende Gefahr kann sich trotz an sich im Zielstaat verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56, 1 C 1.02 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383, 9 C 58.96 m. w. N.). Dem Ausländer ist es jedoch zumutbar, sich in einen bestimmten Teil des Zielstaats zu begeben, in dem für ihn eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet ist. Es kommt nicht darauf an, dass alle Landesteile des Zielstaats gleichermaßen eine ausreichende Versorgung bieten. Inländische Gesundheitsalternativen sind ggf. aufzusuchen.

Eine effektive Behandlung von Hepatitis C ist in Nigeria gegeben. Jedoch machen die sehr hohen Kosten für die Behandlung von Hepatitis diese Therapie für weite Teile der Bevölkerung unerreichbar (vgl. Belgian Immigration Office. Country Fact Sheet. Access to Healthcare. Nigeria. Juni 2017. S. 87). Die Therapiekosten werden nicht vom Staat subventioniert. Diese werden auch nicht von der Krankenkasse gedeckt, sodass die Patienten alle anfallenden Kosten selbst übernehmen müssen (vgl. Belgian Immigration Office. Country Fact Sheet. Access to Healthcare. Nigeria. Juni 2017. S. 85). Die Therapiekosten für den Antragsteller belaufen sich in Deutschland auf 50.000 € für drei Monate bei der Auswahl des Medikaments MIRAVET. In Nigeria kostet eine allgemeine Hepatitis Therapie für ein Jahr zwischen ca. 36000 und 1,5 Million Naira, was für einen durchschnittlichen nigerianischen Bürger nicht finanzierbar ist (vgl. Belgian Immigration Office. Country Fact Sheet. Access to Healthcare. Nigeria. Juni 2017. S. 87). Hinzu kommt, dass der Antragsteller auch das für ihn notwendige Insulin in Nigeria selbst finanzieren muss.

Somit liegen schon deshalb im Fall des Antragstellers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

In Anbetracht der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erübrigt sich die Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG. Beide Anspruchsgrundlagen bilden einen einheitlichen Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011, 10 C 14.10), die Rechtsfolgen sind gleichrangig und gleichartig, so dass auf Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen verzichtet werden kann.

2.

Die mit Bescheid vom 27.04.2017 (Az.: 6017018 - 232) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben. Nach Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 7 AufenthG entfällt die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG).

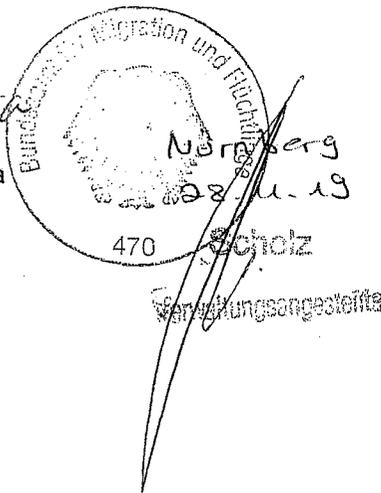
3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

G. Nguendia
Gnipieven Nguendia



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung *Klage* bei dem

Verwaltungsgericht Bremen

Am Wall 198
28195 Bremen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).